

Stellungnahme der WSSK

zum Antrag zum Umgang mit Amazon-Einkäufen

I. Sachverhalt:

Das Sekretariat der Verfassten Studierendenschaft (VS) rief die WSSK am 05.12.2019 an, zu klären, ob,

1. Der am 09.07.2019 in den Studierendenrat eingebrachte Antrag zum Umgang mit Amazon wirksam ist oder als Änderungsantrag für die Finanzordnung hätte eingebracht werden müssen.
2. Die Organe der Verfassten Studierendenschaft Amazon für ihre Einkäufe nutzen dürfen.
3. Der Studierendenrat berechtigt ist, durch einen derartigen Beschluss in die Autonomie der Fachbereiche und Initiativen einzugreifen.

II. Zulässigkeit

Das Sekretariat der VS ist kein gewähltes Organ der VS und damit nicht antragsberechtigt gem. § 22 Abs. 4 der Organisationssatzung der VS.

Die Frage, ob Organe der VS Amazon für ihre Einkäufe nutzen dürfen, geht allerdings auf eine Anfrage von Charlotte O. zurück, welche der Fachschaft Molekulare Medizin angehört, also Mitglied in einem gewählten Organ ist. Es handelt sich folglich um eine taugliche Antragsstellerin gem. § 22 Abs. 4 der Organisationssatzung. Die WSSK ist zur Auslegung berufen.

Die Anrufung der WSSK ist damit hinsichtlich der zweiten Frage zulässig.

III. Entscheidung

Die Organe der VS dürfen Amazon weiterhin für ihre Einkäufe nutzen und können entsprechende Rechnungen zur Auszahlung einreichen.

IV. Begründung

Die Frage, ob Amazon von Organen der VS für Einkäufe genutzt werden darf, betrifft letztlich die Bewilligung von Mitteln für über Amazon bestellte Sachen. Derartige Finanzanträge und Zuwendungen sind in § 15 der Finanzordnung geregelt, welcher keine Ausschlussregelung für Bewilligungen von über Amazon bestellte Mittel enthält. Damit alle Organe der VS wissen, wie sie sich hinsichtlich solcher Einkäufe verhalten sollen, müsste eine für die Organe bindende Regelung in der Finanzordnung zu finden sein.

Sowohl mit Blick auf die Systematik als auch den Telos einer Amazon-Käufe betreffenden Regelung hätte der StuRa-Antrag vom 09.07.2019 folglich als Änderungsantrag der Finanzordnung gem. § 10 Abs. III in den Studierendenrat eingebracht werden müssen und dementsprechend einer absoluten Mehrheit bedurft. Ein solcher Änderungsantrag wurde nicht eingereicht, sodass auch keine Änderung der Finanzordnung erfolgen konnte. Der Antrag ist somit bereits formal unzureichend und damit unwirksam, sodass die Frage, ob der Antrag im StuRa eine entsprechende Mehrheit hatte, an dieser Stelle dahinstehen kann.

Die WSSK, am 19.12.2019

Amelie Becher, Paula Feicke, Maralda Thon, Felix Frank, Markus Göppert

